

Richtlinien des Zentralvorstandes

über Beiträge an Teilnehmer/innen von Bildungskursen der Gewerkschaft garaNto

1. Allgemeines

- Der Zentralvorstand entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien endgültig über das Kursangebot der Gewerkschaft garaNto und Movendo, das Bildungsinstitut der Gewerkschaften.
- Die/der Kursteilnehmer/in muss Gewerkschaftsmitglied sein.
- Für die notwendigen Urlaube ist die/der Kursteilnehmer/in selber besorgt.
- Allfällige Beiträge und Angebote des Bundes werden berücksichtigt.

2. garaNto-Kurse

- Die Zentralkasse übernimmt die Kosten für Verpflegung- und Übernachtung.
- Die Reisekosten werden von den Sektionen übernommen.
- Bei Nichterscheinen werden die Verpflegungs- und Übernachtungskosten in Rechnung gestellt. Ausnahme: Arztzeugnis.
- Die Kursbeiträge sind zurückzuerstatten, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer **innert 2 Jahren nach** dem Kursbesuch aus der Gewerkschaft austritt bzw. in eine andere Gewerkschaft übertritt, die nicht dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund angeschlossen ist.

3. Movendo-Kurse:

- GaraNto trägt die Kosten für **eine Movendo-Weiterbildung pro Jahr** und Mitglied gemäss Kursausschreibung
- Von diesem Grundsatz kann bei Bedarf abgewichen werden.
- PC-/Office-Kurse und solche, die verwaltungsintern angeboten werden, sind vom Angebot ausgeschlossen.

4. Movendo-Kurse: Anmeldeverfahren

- Interessenten melden sich via <http://www.movendo.ch> (Login) direkt bei Movendo an.
- Movendo leitet das Gesuch mit entsprechendem Antrag auf Kostengutsprache an das Zentralsekretariat der Gewerkschaft garaNto. Dieses entscheidet anschliessend über die Kostengutsprache, wo nötig in Absprache mit der Sektion.

5. Movendo-Kurse: Kostenbeteiligung

- Die Zentralkasse übernimmt folgende Kosten: Kursgebühren, Verpflegungs- und Übernachtungskosten.
- Die Reisekosten gehen zu Lasten der Kursteilnehmer/innen.
- Die Kosten werden übernommen, wenn die Kurse im Interesse der Gewerkschaft garaNto sind.
- Die Kursbeiträge sind zurückzuerstatten, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer innert 4 Jahren nach dem Kursbesuch aus der Gewerkschaft austritt bzw. in eine andere Gewerkschaft übertritt, die nicht der Verhandlungsgemeinschaft des Bundespersonals oder dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund angeschlossen ist.

6. Inkrafttreten

Die totalrevidierten Richtlinien sind am 1.1.2020 in Kraft getreten.